

SATZUNG
der Sportvereinigung
der UniCredit Bank Austria AG



1. Name und Sitz des Vereines

Sportvereinigung der UniCredit Bank Austria AG
1020 Wien, Rothschildplatz 1

2. Zweck des Vereines

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt, den im Punkt 5 dieser Satzung definierten Personen (Mitgliedern), die Möglichkeit einzuräumen, im Rahmen gegliederter Sektionen aktiv Sport zu betreiben bzw. die etwaigen Betriebssporteinrichtung (z.B. das „UniCredit Center Am Kaiserwasser GmbH“) zu benutzen.

3. Organisatorische Gliederung des Vereins (Sektionen)

Der Verein ist in Sektionen gegliedert. Eine Sektion stellt jene Einheit dar, in welcher eine bestimmte Sportaktivität betrieben werden kann.

Die organisatorischen Belange und die Aufsicht über den Sportbetrieb werden in den einzelnen Sektionen vom Sektionsleiter (bei dessen Abwesenheit vom stellvertretenden Sektionsleiter) wahrgenommen.

4. Mittel des Vereines

Die Mittel des Vereines werden aufgebracht durch:

Materielle Mittel

- Einhebung von Mitgliedsbeiträgen
- Zuwendungen der Bank
- Freiwillige Spenden und Subventionen
- Freiwillige Förderungen des Betriebsratsfonds

Ideelle Mittel

Der Verein betreibt u.a. folgende Sportarten: Athletic Sports (zB Laufen, Schwimmen, Triathlon), Badminton, Bowling, Eishockey, Fischen, Fußball, Golf, Motorrad, Radsport, Pferdesport, Schach, Schi, Segeln, Tauchen, Tennis, Tischtennis und Volleyball. In diesen Sportarten werden Ausübungs- und Trainingsmöglichkeiten geboten, sowie Wettkämpfe, Turniere, Rennen und Regatten aller Art abgehalten und somit die aktive Ausübung des Körpersports gefördert.

5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) ausübende Mitglieder

a) „Ordentliche“ Mitglieder werden wie folgt aus den Reihen der ausübenden Mitglieder in die Generalversammlung bestellt: die Zahl der ordentlichen Mitglieder beträgt zuhöchst 30, mindestens jedoch 15. Die Anzahl muss durch drei teilbar sein, da ein Drittel durch den Vorstand der Bank, ein Drittel durch den Zentralbetriebsrat der Bank und ein Drittel vorwiegend aus dem Kreis der Sektionsleiter nominiert wird. Eine Nominierung kann jederzeit widerrufen werden. Wiederholte Nominierungen sind möglich.

Jener Sektionsleiter, dessen Sektion die größte Anzahl ausübender Mitglieder ausweist, nimmt die Nominierung der weiteren (aus dem Kreis der Sektionsleiter zu bestellenden) ordentlichen Mitglieder vor. Gibt es zwei oder mehrere Sektionen mit der gleichen Anzahl der ausübenden Mitarbeiter steht das Nominierungsrecht dem Sektionsleiter zu, der die meisten Dienstjahre in der Bank aufweist.

b) „Ausübende“ Mitglieder sind alle Mitglieder der Sportvereinigung sowie Personen, welche an sektionsspezifischen Wettkämpfen teilnehmen und hierfür finanzielle Beiträge leisten.

Die Aufnahme der ausübenden Mitglieder erfolgt über die einzelnen Sektionsleiter durch den Vereinsvorstand, welcher berechtigt ist, die Aufnahme auch ohne Begründung abzulehnen.

Die Mitgliedschaften nach a) und b) schließen einander nicht aus.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereines und das Ansehen der Bank nach besten Kräften zu wahren und zu fördern und sich insbesondere auch bei der Ausübung der sportlichen Betätigung bzw. bei der Benützung der Sportanlagen beispielgebend zu verhalten.

Nur die ordentlichen Mitglieder sind nach Maßgabe der Bestimmungen der gegenständlichen Satzung in die Organisation und Führung des Vereins eingebunden und sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Jedes ausübende Mitglied hat im Rahmen der eigenen Sektion das aktive und passive Wahlrecht für die Funktion eines Sektionsleiters oder stellvertretenden Sektionsleiters. Darüberhinausgehende Rechte im Rahmen der Organisation oder Führung des Vereins bestehen nicht.

Jedes ausübende Mitglied hat über Aufforderung der jeweiligen Sektionsleitung oder des Vorstandes die vorgeschriebenen Mitgliedsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Generalversammlung festgelegt wird. Der Mitgliedsbeitrag wird für ein Kalenderjahr im 1. Quartal im Voraus eingehoben. Sollte ein Mitglied erst nach dem 2. Quartal im laufenden Kalenderjahr beitreten, so wird die halbe Mitgliedsgebühr eingehoben. Über Vorschlag der Sektionsleiter bleibt es den Sektionen überlassen, zur Abdeckung der Kosten spezieller Sektionsaktivitäten einen Zuschlag zu den in der Generalversammlung festgelegten Mitgliedbeiträgen zu beschließen. Dieser Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit aller ausübenden Mitglieder der Sektion, unabhängig von der Zahl der Anwesenden bei der Abstimmung. Gleichzeitig ist auch die konkrete Verwendung des durch die Einhebung des Zuschlages lukrierten Mehrbetrages zu beschließen. Über diesen Beschluss ist der Vereinsvorstand in Kenntnis zu setzen.

Sektionsleiter bzw. deren Stellvertreter sind ferner berechtigt, zur Abdeckung von Aufwendungen im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen und von sonstigen Sektionsaktivitäten Kostenersätze von den teilnehmenden Mitgliedern einzuheben.

7. Beendigung der Mitgliedschaft, Austritt und Ausschluss aus dem Verein

Mit der Einstellung der Aktivitäten einer Sektion werden alle ordentlichen und alle ausübenden Mitgliedschaften dieser Sektion beendet und erlöschen alle Rechte und Pflichten dieser Mitglieder. Der Vorstand hat die betroffenen Mitglieder davon schriftlich zu informieren. Allfällige Mitgliedschaften im Rahmen anderer Sektionen bleiben davon unberührt.

Der Austritt eines ausübenden Mitgliedes ist von diesem schriftlich dem Vereinsvorstand über den Sektionsleiter anzuzeigen. Falls bis Ende eines Kalenderjahres keine schriftliche Abmeldung erfolgt, läuft die Mitgliedschaft automatisch unter Aufrechterhaltung aller finanziellen Verpflichtungen dem Verein gegenüber weiter.

Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung der Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder, welche den Verein oder das Ansehen der Bank schädigen, aus dem Verein auszuschließen. Ein solcher Ausschluss kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung von anderen Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

8. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert in der Regel zwei Kalenderjahre, das heißt, es läuft von einer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

9. Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Beirat
- c) der Vorstand
- d) die Rechnungsprüfer

a) Die ordentliche Generalversammlung findet alle zwei Jahre statt. In der Regel geht die Einladung vom Vorstand aus. Der Zeitpunkt der Generalversammlung muss mindestens 14 Tage vorher den ordentlichen Mitgliedern bekannt gegeben werden. Etwaiige Anträge seitens der ordentlichen Mitglieder, die über die nachfolgenden Punkte I bis VIII hinausgehen, sind mindestens 7 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich anzugeben, da sie ansonsten nicht behandelt zu werden brauchen.

Der Generalversammlung ist vorbehalten:

- I Die Genehmigung der Rechenschaftsberichte

- II Die Erteilung der Entlastung an Vorstand und Rechnungsprüfer
- III Die Wahl des Beirates
- IV Die Wahl des Vorstandes
- V Die Wahl der Rechnungsprüfer
- VI Die Festlegung der Mitgliedsbeträge
- VII Die Änderung der Statuten
- VIII Die Auflösung einer Sektion des Vereins und des Vereins

Stimmberechtigt in der Generalversammlung sind nur ordentliche Mitglieder. Die ordentliche Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall, so findet eine Stunde später eine neue Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, welche unter allen Umständen beschlussfähig ist. Alle Wahlen und Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit gilt der Gegenstand als abgelehnt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung hat binnen 14 Tagen durch den Vorstand zu erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder oder der Beirat dies unter gleichzeitiger schriftlicher Bekanntgabe der Tagesordnung beantragen. Tagesordnungspunkte einer außerordentlichen Generalversammlung, die den Beirat, den Vorstand, die Änderung der Statuten die Auflösung einer Sektion oder die Auflösung des Vereines betreffen, bedürfen zur Beschlussfassung der Zustimmung von mindestens 2/3 sämtlicher ordentlicher Mitglieder. Sonstige Beschlüsse der außerordentlichen Generalversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit. Die Auflösung des Vereines kann auch durch einstimmigen Beschluss des Beirates erfolgen. In finanziellen Angelegenheiten obliegt der Generalversammlung nur die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge; alle übrigen finanziellen Angelegenheiten werden durch den Vorstand erledigt. Den Ablauf der Generalversammlung leitet der Vorsitzende des Beirates, bei dessen Abwesenheit der stellvertretende Vorsitzende.

b) Der Beirat besteht aus insgesamt acht Personen, von welchen drei Personen von der Geschäftsleitung der Bank und weitere drei Personen vom Zentralbetriebsrat der Bank der Generalversammlung zur Wahl vorgeschlagen werden. Vorsitzender des Beirates ist ein von der Geschäftsleitung der Bank bestellter Mitarbeiter; stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Zentralbetriebsrates der Bank. Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender unterliegen nicht der Wahl durch die Generalversammlung.

Werden statt der vorgeschlagenen Beiratsmitglieder andere Personen von der Generalversammlung gewählt, so ist die Wahl aufschiebend bedingt und bedarf zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen, übereinstimmenden Bestätigung der Geschäftsleitung der Bank und des Zentralbetriebsrates der Bank. Wird diese Bestätigung von der Geschäftsleitung der Bank und/oder vom Zentralbetriebsrat der Bank verweigert, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für diese sind von der Geschäftsleitung der Bank bzw. vom Zentralbetriebsrat der Bank an Stelle der nicht bestätigten Personen neue Beiratsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen.

Bis zum Vorliegen der ausdrücklichen, übereinstimmenden Bestätigung der Geschäftsleitung der Bank und des Zentralbetriebsrates der Bank – im Falle der Verweigerung bis zum Zeitpunkt der Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung – üben die bisherigen Beiratsmitglieder ihre Funktion weiter aus.

Beschlüsse innerhalb des Beirates werden durch einfache Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit dirimiert der Vorsitzende. Dem Beirat obliegt es, den Vorstand in allen ihm wichtig erscheinenden Angelegenheiten zu befragen und zu beraten. Er ist auch berechtigt, eine Sitzung des Vorstandes einberufen zu lassen, so ferne dies mindestens je zwei von der Geschäftsleitung der Bank oder je zwei vom Zentralbetriebsrat der Bank nominierte Beiräte verlangen. Der Beirat ist nicht berechtigt, in die Geschäftsführung des Vorstandes einzugreifen; er kann aber eine außerordentliche Generalversammlung einberufen.

c) Der Vorstand besteht aus zuhöchst fünf Personen (dem Obmann und maximal vier Obmann-Stellvertreter), die vom Beirat zur Wahl durch die Generalversammlung auf die Dauer eines Vereinsjahres vorgeschlagen werden. Dieser Vorschlag enthält neben den Namen auch die Angabe, welche Person die Funktion des Obmannes und welche Personen die Funktion der Obmann-Stellvertreter erfüllen sollen. Er kann von der Generalversammlung nur als Ganzes angenommen oder abgelehnt werden. Sollten die vorgeschlagenen Personen des Vorstandes von der Generalversammlung nicht zur Wahl angenommen werden und stattdessen andere Personen gewählt werden, so ist diese Wahl aufschiebend bedingt und bedarf zur Rechtswirksamkeit der ausdrücklichen übereinstimmenden Bestätigung der Geschäftsleitung der Bank und des Zentralbetriebsrates der Bank.

Wird diese Bestätigung von der Geschäftsleitung der Bank und/oder vom Zentralbetriebsrat der Bank verweigert, ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen. Für diese sind von der Geschäftsleitung der Bank bzw. vom Zentralbetriebsrat der Bank an Stelle der nicht bestätigten Personen neue Vorstandsmitglieder zur Wahl vorzuschlagen.

Bis zum Vorliegen der ausdrücklichen, übereinstimmenden Bestätigung der Geschäftsleitung der Bank und des Zentralbetriebsrates der Bank – im Falle der Verweigerung bis zum Zeitpunkt der Abhaltung der außerordentlichen Generalversammlung – üben die bisherigen Vorstandsmitglieder ihre Funktion weiter aus.

Der Obmann des Vorstandes, bei dessen Verhinderung ein Obmann–Stellvertreter, vertritt den Verein nach außen und veranlasst die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes; der Obmann beruft die Sitzung des Vorstandes ein und führt in den Sitzungen und etwaigen Versammlungen den Vorsitz. Sollte sich bei Beschlüssen des Vorstandes Stimmgleichheit ergeben, so dirimiert der Obmann. Der Vorstand beschließt auch die Neugründung von Sektionen bzw. die Auflösung von Sektionen. Er beschließt auch über die Art der Anlegung der Vereinsmittel.

Der Vorstand ist mit der alleinigen Geschäftsführung betraut. Er ist aber ermächtigt, einen oder mehrere Mitarbeiter der Bank mit der administrativen Erledigung diverser Angelegenheiten der Geschäftsführung für ständig oder für Spezialaufgaben zu betrauen; diese Mitarbeiter unterliegen in allen diesen Angelegenheiten den Weisungen des Vorstandes und sind ihm allein verantwortlich.

d) Der Beirat nominiert zwei Personen, und zwar je eine Person über Vorschlag der Geschäftsleitung der Bank und des Zentralbetriebsrates der Bank zur Wahl durch die ordentlichen Mitglieder als Rechnungsprüfer. Diesen Rechnungsprüfern obliegt die Kontrolle und Überprüfung der Kassengebarung des Vereines und sie haben hierüber in der Generalversammlung Bericht zu erstatten.

10. Weitere Funktionen

Die Sektionsleiter - Den Sektionsleitern obliegen die organisatorischen Belange und die Aufsicht über den Sportbetrieb innerhalb ihrer Sektionen. Sie werden durch die einfache Mehrheit der in der Sektion vertretenen ausübenden Mitglieder auf unbestimmte Dauer gewählt und können wieder abgewählt werden. Als Sektionsleiter dürfen Personen bestellt werden, die in einem aktiven Dienstverhältnis mit der Bank stehen sowie Pensionisten aus einem ehemaligen Bank Austria-Dienstverhältnis. Wird das Dienstverhältnis einer als Sektionsleiter bestellten Person mit der Bank infolge Kündigung oder Entlassung beendet, ist umgehend eine Neuwahl vorzunehmen. Zur Unterstützung des Sektionsleiters und als dessen Abwesenheitsvertreter werden auf Vorschlag des Sektionsleiters durch einfache Mehrheit der in der jeweiligen Sektion vertretenen ausübenden Mitarbeiter auch stellvertretende Sektionsleiter gewählt. Die Ausübung einer Tätigkeit eines Sektionsleiters oder eines stellvertretenden Sektionsleiters nach erfolgter Wahl bedarf der Zustimmung durch den Vorstand.

Die Sektionsleiter haben Vorschläge über die Abhaltung von sportlichen Veranstaltungen sowie über Teilnahme an Wettkämpfen an den Vorstand zu richten, der über die Durchführung entscheidet.

Die finanzielle Gebarung aller Sektionen wird zentral durch den Vorstand geführt mit Ausnahme der allenfalls gemäß Punkt 6 dieser Satzung beschlossenen Zuschläge zum jeweiligen Mitgliedbeitrag. Es

kann jedoch zur Erleichterung der Sektionsführung den einzelnen Sektionen im Bedarfsfalle die Führung einer Handkasse übertragen werden. Für die Gebarung der Handkasse haftet der jeweilige Sektionsleiter dem Vorstand gegenüber. Der Vorstand kann jederzeit die Rechnungslegung einer Kontrolle unterziehen.

Der erweiterte Vorstand - Dieser besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes und den Sektionsleitern (bzw. bei deren Verhinderung den stellvertretenden Sektionsleitern). Soweit der Vorstand keine anderen Ersuchen stellt, besteht die Aufgabe des erweiterten Vorstandes in der Beratung des Vorstandes in sportlichen Angelegenheiten. Die Einladung zu Sitzungen des erweiterten Vorstandes erfolgt durch den Obmann bzw. den stellvertretenden Obmann.

11. Fertigungen

Alle ausgehenden wichtigen Schriftstücke und Bekanntmachungen des Vereines müssen vom Obmann oder von einem Obmann-Stellvertreter gefertigt sein. Für sportliche Ankündigungen genügt die Fertigung der jeweiligen Sektionsleitung. Etwaige Vereinbarungen, die Sektionen mit Dritten zur Ausübung ihrer sportlichen Aktivitäten beschließen, sind vom Obmann oder dem Obmann Stellvertreter zu fertigen.

12. Schiedsgericht

In allen Streitigkeiten unter Vereinsmitgliedern, die sich aus den Vereinsverhältnissen ergeben, entscheidet endgültig ein Schiedsgericht. Das Schiedsgericht wird im Bedarfsfalle derart zusammengesetzt, dass jeder der streitenden Teile zwei Richter aus den ordentlichen Mitgliedern wählt. Diese vier Richter wählen ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt eine Einigung über den Vorsitzenden nicht zustande, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Entscheidung erfolgt aufgrund freier Beweiswürdigung mit einfacher Stimmenmehrheit der Richter. Die Verhandlung sowie die Abstimmung sind geheim und kein Schiedsrichter darf sich der Abstimmung enthalten. Das Urteil des Schiedsgerichtes muss sofort nach geschlossenem Verfahren verkündet werden und ist vereinsintern endgültig.

13. Auflösung einer Sektion

Die Generalversammlung kann die Auflösung einer Sektion des Vereines mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn die Gesamtzahl der ausübenden Mitglieder dieser Sektion unter 10 sinkt. Eine Sektion kann aber auch durch einen einstimmigen Beschluss des Vorstandes aufgelöst werden. Der zum Auflösungsstichtag in der Handkasse/Konto bestehende Saldo der aufzulösenden Sektion wird zur Gestionierung durch den Vorstand an das Hauptkonto übertragen. Die daraus resultierenden Mittel stehen damit dem Verein zur Verfügung.

14. Auflösung des Vereines

Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereines mit Zweidrittelmehrheit beschließen, wenn die Zahl der Mitglieder in allen Sektionen zusammen unter 50 sinkt. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer Generalversammlung, in welcher dieser Punkt in der Tagesordnung angekündigt wurde, und nur mit 2/3 Mehrheit sämtlicher ordentlicher Mitglieder beschlossen werden. Der Verein kann aber auch durch einen einstimmigen Beschluss des gesamten Beirates aufgelöst werden.

Im Falle der Auflösung verfügt der zuletzt gewählte Vorstand, welchem gemeinnützigem oder mildtätigen Zweck im Sinne von §§ 34 ff der Bundesabgabenordnung das Vereinsvermögen zugeführt werden soll. Diese Bestimmung gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung oder dem Verlust der Gemeinnützigkeit.

Der zuletzt gewählte Vorstand hat der zuständigen Vereinsbehörde die freiwillige Auflösung und, falls Vermögen vorhanden ist, das Erfordernis der Abwicklung sowie den Namen, das Geburtsdatum, den Geburtsort und die für Zustellungen maßgebliche Anschrift des Abwicklers und den Beginn seiner Vertretungsbefugnis binnen vier Wochen nach Beschlussfassung schriftlich anzuzeigen. Mit der Bestellung des Abwicklers endet die Funktion des Vorstandes.

Wien, November 2021